

# Vorsicht bei Darlehen und Bürgschaften zugunsten der eigenen GmbH

Christoph Iser

**In wirtschaftlichen schlechten Zeiten schießt mancher Gesellschafter seiner eigenen GmbH Mittel aus seinem Privatvermögen zu, z. B. in Form eines Darlehens oder in Form einer Bürgschaft. Was aber geschieht, wenn sich die eigene GmbH nicht mehr retten lässt und damit das hingebene Geld verloren ist bzw. die Bank die Bürgschaft in Anspruch nimmt? In diesem Fall ist darauf zu achten, dass dieser Verlust wenigstens die Einkommensteuer mindert.**

Der Verlust des Darlehens bzw. die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zählen zu den nachträglichen Anschaffungskosten der Gesellschaft. Daraus folgt, dass eine steuerliche Berücksichtigung gegeben ist.

Angenommen, dem Gesellschafter stehen insgesamt 75 000 € zu (Bild), die mit anderen, ggf. auch zukünftigen Einkünften verrechnet werden können. Damit dies jedoch wirklich so ist, sind ein paar Spielregeln zu beachten. Der Verlust des Darlehens ist schon tragisch genug, noch ärgerlicher ist jedoch, wenn sich jene 50 000 € nicht zur Minderung der vorhandenen oder zukünftigen Einkommensteuer heranziehen lassen.

## Hingabezeitpunkt ist entscheidend

Der Darlehensverlust oder die Inanspruchnahme von Bürgschaften zählen dem Grunde nach zu den berücksichtigungsfähigen, nachträglichen Anschaffungskosten. Allerdings unterscheidet die Rechtsprechung hier nach der Höhe der Berücksichtigungsfähigkeit. Demzufolge sind Fälle denkbar, in denen das Darlehen zwar per Definition berücksichtigt wird, jedoch mit einem deutlich niedrigeren Wert als dem Nennwert, der

Der 100%ige Gesellschafter gibt seiner GmbH ein Darlehen in Höhe von 50 000 €. Trotz Hingabe des Darlehens lässt sich die Gesellschaft nicht mehr retten und wird nach Abschluss des Insolvenzverfahrens liquidiert. Aufgrund der Auflösung fließt kein Geld mehr an den Gesellschafter zurück. Rechnerisch ergibt sich folgendes Bild:

Einnahmen aus der Auflösung	0 €
abzgl. Anschaffungskosten (Stammkapital)	25 000 €
abzgl. nachtr. Anschaffungskosten (Darlehen)	50 000 €
<b>Auflösungsverlust</b>	<b>75 000 €</b>

im Beispiel 50 000 € beträgt. Damit man nicht in diese Steuerfalle tappt, beachte man folgende Unterscheidung:

- **Hingabe des Darlehens/Bürgschaft in der Krise:** Wird das Darlehen bzw. die Bürgschaft erst in der Krise der Gesellschaft hingegen, kann – bei Untergang des Darlehens oder Inanspruchnahme aus der Bürgschaft – die Verrechnung zum Nennwert erfolgen. Bezogen auf unser Beispiel können also volle 50 000 € steuermindernd verwendet werden.

- **Stehengelassene Darlehen/Bürgschaften:** Ein völlig anderes Bild ergibt sich, wenn die Hingabe bereits vor Krisenbeginn bei der Gesellschaft erfolgte, der Gesellschafter jedoch mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis keinen Rückzieher macht und Darlehen bzw. Bürgschaft stehen lässt. Für diesen Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es sich zwar auch um nachträgliche Anschaffungskosten handelt, diese jedoch nur mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des »Stehenlassens« anzusetzen sind. In der Praxis handelt es sich dabei regelmäßig um Werte weit unter dem Nennwert von obigen 50 000 € – im schlimmsten Fall können sie sogar Null betragen. Damit hat der Gesellschafter nicht nur seine GmbH und das hingebene Darlehen verloren, sondern kann – bezogen auf obiges Beispiel – nur 25 000 € Stammkapital steuerlich mindernd einsetzen.

In der Praxis ist es daher von enormer Bedeutung, seit wann sich die Gesellschaft in der Krise befindet bzw. wann genau die Krise begonnen hat. Aufgrund der enormen steuerlichen Bedeutung dieses Zeitpunkts gilt der Streit mit dem Finanzamt hier als vorprogrammiert. Um dies zu umgehen, bedarf es nur einer kleinen Gestaltung, welche jedoch im Vorfeld, also bei Darlehensvergabe, zu berücksichtigen ist.

## Steuerempfehlung

Die Umgehung der Problematik heißt krisenbestimmtes Darlehen. Klingt kompliziert, ist es aber nicht. Es bedeutet nur, dass auf die Prüfung, wann die Krise eingetreten ist, verzichtet werden kann, wenn der Gesellschafter bereits bei Hingabe des Darlehens – oder zumindest deutlich vor Krisenbeginn – verbindlich erklärt hat, dass er das Darlehen bzw. die Bürgschaft auch im Falle einer Krise nicht abzieht. Ein entsprechender Passus muss also nur in den Darlehensvertrag aufgenommen werden. Fällt schließlich das Darlehen aus oder wird der Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, entstehen ihm nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe des Nennwerts. Das Ergebnis des obigen Beispiels ist damit wieder erreicht, insgesamt sind 75 000 € zu berücksichtigen. Der Krisenbestimmungsklausel kommt deswegen aus steuerlicher Sicht eine enorme Bedeutung zu.

Diejenigen Gesellschafter, die das Darlehen oder die Bürgschaft jedoch stehengelassen haben, erhalten durch die jüngste Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf wieder einen Chance. Mit seinem Urteil richtet sich das Finanzgericht deutlich gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und entschied, dass auch im Falle einer stehengelassenen Bürgschaft eine Berücksichtigung in Höhe des Nennwerts in Frage kommt. Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Gerichts Revision beim obersten deutschen Finanzgericht in München eingelegt (Az: VIII R 17/06), dennoch sollten sich Betroffene an das Verfahren anhängen und den eigenen Steuerfall ruhend stellen lassen. Nur so profitiert man von einer eventuellen Meinungsänderung der BFH-Richter. ■

Christoph Iser, Steuerberater,  
[www.Steuerempfehlung.de](http://www.Steuerempfehlung.de)